

Die Satzung des Mittelstandsverbandes abfallbasierter Kraftstoffe e.V. sieht vor, dass Mitgliedsbeiträge erhoben werden. Gemäß § 6 Abs. 2 der Satzung werden die Einzelheiten hierzu nachfolgend in der

Beitragsordnung des Mittelstandsverbandes abfallbasierter Kraftstoffe e.V. (MVaK)

(Stand: 22. September 2020)

geregelt.

1. Beitragspflicht

- 1.1. Die ordentliche Mitgliedschaft im MVaK verpflichtet zur jährlichen Entrichtung der Beitragszahlung gemäß der nachfolgenden Regelungen.
- 1.2. Fördernde Mitglieder im Sinne des § 3 Abs. 2 der Satzung zahlen den nachfolgend festgelegten Satz unabhängig von freiwilligen einmaligen oder regelmäßigen Sach- oder Geldleistungen.
- 1.3. Ehrenmitglieder zahlen keinen Beitrag.

2. Höhe der Beiträge

Der jährliche Mitgliedsbeitrag beträgt für

2.1. Biokraftstoffproduzenten mit einer jährlichen Produktionskapazität von

| | |
|---------------------------|---------------------|
| 2.1.1. mehr als 300.000 t | mindestens 40.000 € |
| 2.1.2. bis zu 300.000 t | 40.000 € |
| 2.1.3. bis zu 250.000 t | 35.000 € |
| 2.1.4. bis zu 200.000 t | 30.000 € |
| 2.1.5. bis zu 150.000 t | 25.000 € |
| 2.1.6. bis zu 100.000 t | 20.000 € |
| 2.1.7. bis zu 50.000 t | 10.000 € |
| 2.1.8. bis zu 25.000 t | 7.500 € |

2.2. Nicht-Biokraftstoffproduzenten mit einem

| | |
|---|----------|
| 2.2.1. Jahresumsatz > 2.500.000 € | 10.000 € |
| 2.2.2. Jahresumsatz 500.000 € - 2.500.000 € | 5.000 € |
| 2.2.3. Jahresumsatz < 500.000 € | 2.500 € |

Bezugsjahr der Beitragsermittlung ist das zurückliegende Geschäftsjahr. Der Vorstand kann im Einzelfall abweichende Vereinbarungen über den Mitgliedsbeitrag treffen, wenn Verpflichtungen für Sachleistungen in mindestens gleicher Größenordnung eingegangen werden.

2.3. fördernde Mitglieder mindestens 1.000 €

2.4. Maßgeblich für die Bestimmung der Produktionskapazität im Sinne der Zif. 2.1 sind, unabhängig von der Art und Qualität des produzierten Biokraftstoffes, alle vom Mitglied bzw. seiner Unternehmensgruppe betriebenen Produktionsanlagen in denjenigen Ländern, in denen der Verband aktiv ist.

Besitzt ein Mitglied mehrere Produktionsanlagen, so beträgt die maximale Produktionskapazität, unbeschadet der weitergehenden Regelungen der nachfolgenden Zif. 3, die Summe der jeweiligen technischen Produktionskapazitäten. Über die Einordnung eines Mitgliedes in die jeweilige Kategorie Zif. 2.1.1 bis Zif. 2.1.8 entscheidet im Zweifel der Vorstand. Im Falle der Zif. 2.1.1 kann der Vorstand auch einen höheren Mitgliedsbeitrag mit dem betreffenden Mitglied vereinbaren.

2.5. Der Vorstand kann den Mitgliedsbeitrag für Wissenschaftliche Einrichtungen, NGOs, Körperschaften des öffentlichen Rechts, andere Verbände und sonstige Organisationen nach Billigkeit und Zweckmäßigkeit unter Berücksichtigung der Interessen des Verbandes in Absprache mit dem jeweiligen Mitglied frei festlegen. Im Falle gegenseitiger Mitgliedschaften kann der Vorstand nach den vorgenannten Grundsätzen auf die Erhebung eines Beitrages verzichten, wenn und solange auch von der Gegenseite kein Beitrag erhoben wird.

3. Lohnverarbeitung zu FAME

Ein Mitglied, das seinen Rohstoff in Lohnverarbeitung durch einen Dritten ganz oder teilweise zu Biodiesel (FAME) verarbeiten lässt, entrichtet zusätzlich zu seinem regulären Mitgliedsbeitrag 50 % desjenigen unter Zif. 2.1 genannten einschlägigen Betrages, der für diese verarbeitete Menge ansonsten als regulärer Beitrag fällig geworden wäre. Bezugsjahr für die Mengenermittlung ist das zurückliegende Mitgliedsjahr. Die Rechnungsstellung erfolgt auf Basis der vom Mitglied gemeldeten Menge.

4. Vertraulichkeit

- 4.1. Der Geschäftsführer entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen über die Plausibilität der für die Einordnung in die jeweilige Kategorie gemäß Zif. 2.1.1 bis Zif. 2.1.8 von dem Mitgliedsunternehmen gemachten Angaben und erstellt eine Beschlussvorlage zur Entscheidung für den Vorstand gemäß Zif. 2.2 Satz 3 ohne weitere Angabe von Gründen und Daten.
- 4.2. Im Zweifel erörtert der Vorstand auf einer seiner Sitzungen die Plausibilität der von dem Mitgliedsunternehmen gemachten Angaben auf der Grundlage der vorhandenen Daten und entscheidet im Anschluss gemäß Zif. 2.2 Satz 3.

5. Fristen und Fälligkeiten

Die Beiträge sind innerhalb von 14 Tagen nach Rechnungstellung zu zahlen.

6. Inkrafttreten

Die Beitragsordnung tritt am Tag der Zustimmung durch die Mitgliederversammlung in Kraft.

22. September 2020

Der Vorstand im Mittelstandsverband abfallbasierter Kraftstoffe e.V.